



# **Richtlinien**

## **zur Übernahme der Anwaltskosten**

### **durch die Opferhilfe**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Gesuch.....	3
3. Kostengutsprache .....	4
4. Stundenansatz .....	5
5. Rückwirkende Kostenübernahme.....	5
6. Fallabschluss und Kostenerstattung.....	5
7. Subsidiarität .....	6
8. Regress.....	6

## Grundlagen

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) vom 23. März 2007
- Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51) vom 27. Februar 2008
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG; BR 549.100) vom 1. Oktober 1993

## Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden  
Opferhilfe-Beratungsstelle  
Loestrasse 37  
7000 Chur

Tel. 081 257 31 50

Fax 081 257 31 60

E-mail: [opferhilfe@soa.gr.ch](mailto:opferhilfe@soa.gr.ch)

Internet: <http://www.soa.gr.ch>

## 1. Einleitung

Ist eine Person Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (Art. 1 OHG) und ist es notwendig und sinnvoll, dass zur Durchsetzung der sich aus der Straftat unmittelbar ergebenden Ansprüche juristische Hilfe gebraucht wird, so gelten bei Leistungen gestützt auf Art. 9 ff. OHG i.V.m. Art. 5 OHV die nachfolgenden Richtlinien.

- Die Opferhilfe ist nicht gehalten, aussichtslose Vorgehen sowie mutwillige Prozessführung zu finanzieren.
- Der Rechtsvertreter ist grundsätzlich gehalten, seine Aufwendungen adhäsionsweise geltend zu machen und auch die unentgeltliche Prozessführung zu beantragen.
- Als juristische Soforthilfe gelten erste rechtliche Abklärungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Strafverfahren, Eheschutzverfahren bei häuslicher Gewalt, versicherungsrechtliche Verfahren) im Umfang von maximal fünf Stunden. Es handelt sich um unaufschiebbare, dringliche Massnahmen, die zeitlich unmittelbar nach einer Straftat ergriffen werden müssen, um eine akute, durch die Straftat bewirkte Krise zu bewältigen oder die Durchsetzung von Rechten nicht zu gefährden.
- Bei längerfristiger Hilfe müssen zudem die Voraussetzungen der persönlichen Verhältnisse erfüllt sein (Art. 6 i.V.m. Art. 16, 13 Abs. 2 OHG; vgl. auch „Richtlinien der Regio 4 zu den Voraussetzungen für finanzielle Leistungen der Opferhilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 aOHG unter besonderer Berücksichtigung der so genannten persönlichen Verhältnisse“).
- Die Opferhilfe-Beratungsstelle kann jederzeit von der Rechtsanwältin oder vom Rechtsanwalt einen Zwischenbericht über den Stand der Dinge verlangen.

## 2. Gesuch

### *Zeitpunkt*

- Gesuche um Kostenübernahme der Anwalts- und Gerichtskosten sind nach erster Kontaktaufnahme mit der Klienten oder dem Klienten umgehend der Opferhilfe-Beratungsstelle einzureichen. Da nach der ersten Kontaktaufnahme nicht immer klar ist, ob ein Gesuch gestellt werden kann oder soll, ist die Opferhilfe-Beratungsstelle zumindest in Form eines kurzen Schreibens umgehend über die Abklärungen zu orientieren. Dabei ist der Sachverhalt kurz zu schildern.
- Bei einer positiven Beurteilung des Gesuchs werden die Kosten rückwirkend auf das Datum des ersten Schreibens übernommen.

- Das begründete Gesuch muss innert 14 Tagen nach erster Kontaktaufnahme mit der Klientin oder dem Klienten eingereicht werden.

#### *Form und Inhalt*

Das Gesuch ist schriftlich und mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Inhalt:

- Personalien der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers
- Personalien der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts
- Angaben zur Straftat
- Angaben zu den Vorkehrungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts
- Angaben zur finanziellen Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

Die Prüfung des Gesuchs beinhaltet in der Regel mindestens ein Gespräch mit dem Opfer auf der Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden.

Durch eine ausführliche Beschreibung der geplanten rechtlichen Schritte kann zusammen mit der Opferhilfe-Beratungsstelle das weitere Vorgehen im Sinne einer ganzheitlichen Opferhilfe festgelegt werden. Insbesondere müssen bei komplexen Fällen (möglichst frühzeitig) interdisziplinäre Interventionen eingeleitet werden. Dies erfordert eine gleichzeitige Information an die Klientschaft und die Opferhilfe-Beratungsstelle.

### **3. Kostengutsprache**

Eine allfällige Kostengutsprache erfolgt nach der Prüfung des Einzelfalls und setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs bei der Opferhilfe-Beratungsstelle voraus.

Es werden nur Kosten für die juristische Hilfe vergütet, die im Zusammenhang mit den unmittelbaren Folgen einer Straftat entstanden sind. Dabei geht es hauptsächlich um:

- das Strafverfahren
- Schutzmassnahmen für das Opfer (Eheschutzmassnahmen und Kinderschutz)
- haftpflichtrechtliche Abklärungen und Interventionen
- sozialversicherungsrechtliche Abklärungen und Interventionen
- Geltendmachung von Genugtuung und Entschädigung im Opferhilfungsverfahren
- Abklärungen von erb-, steuer- oder arbeitsrechtlichen Fragen soweit sie mit der Straftat in engem Zusammenhang stehen

Die Kostengutsprache wird in der Form einer Verfügung erteilt. Eine Kostengutsprache wird in der Regel für eine bestimmte Rechtsanwältin/für einen bestimmten Rechtsanwalt erteilt. In der Verfügung wird der von der Kostengutsprache abgedeckte Inhalt und Umfang der juristischen Hilfe festgehalten.

Ist der Auftrag gemäss Verfügung erledigt und besteht die Notwendigkeit, weitere juristische Hilfe zu leisten, so muss mit einem neuen Gesuch eine weiterführende Kostengutsprache beantragt werden.

#### **4. Stundenansatz**

Entschädigt wird ein Honorar, wie es für die unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung gilt (Art. 5 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; BR 310.250).

#### **5. Rückwirkende Kostenübernahme**

Eine Kostengutsprache kann nicht für bereits angefallene Kosten erteilt werden. Ausnahme: Die juristische Hilfe wurde von einer anerkannten Opferhilfe-Beratungsstelle vermittelt und dauert noch an (Art. 12 - 16 OHG).

#### **6. Fallabschluss und Kostenerstattung**

- Die Bezahlung erfolgt nach Abschluss des Mandates auf Grund einer detaillierten Honorarnote und der Einreichung eines Kurzberichts zu den anwaltlichen Bemühungen. Urteile, Verfügungen und andere Beweismittel sind beizulegen.
- Langfristige Mandate erfordern jeweils nach sechs Monaten eine Zwischenabrechnung.
- Vor der Rechnungsstellung an die Opferhilfe-Beratungsstelle sind sämtliche Ansprüche gegenüber anderen Zahlungspflichtigen einzufordern (BGE 1A.249/2000).
- Aufwendungen für nicht in der Verfügung umschriebene juristische Hilfe oder Tätigkeiten werden von der Opferhilfe-Beratungsstelle nicht entschädigt.

## 7. Subsidiarität

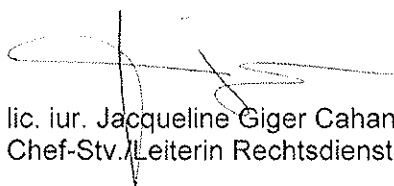
Die finanziellen Leistungen gestützt auf das Opferhilfegesetz erfolgen subsidiär. Daraus folgt, dass die Kosten für die juristische Hilfe nur soweit übernommen werden, wie das Opfer keine oder nur ungenügende Leistungen von anderen Zahlungspflichtigen (Täter, Rechtsschutzversicherung, Dritte) erhalten kann. Die erteilte Kostengutsprache wird deshalb im Sinne einer Ausfallgarantie erteilt.

## 8. Regress

Im Hinblick auf die Rückforderung von Leistungen gemäss Opferhilfegesetz kann die Opferhilfe-Beratungsstelle eine Abtretungserklärung vom Opfer unterzeichnen lassen.

Chur, 1. April 2009

**Kantonales Sozialamt Graubünden**



lic. iur. Jacqueline Giger Cahannes  
Chef-Stv./Leiterin Rechtsdienst